

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

## Programm: **KfW – Energieeffizient Sanieren** - Zuschussvariante -

### Was wird gefördert?

Im Rahmen des „CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogrammes des Bundes“ werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes an bestehenden Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohneinheiten) durch Investitionszuschüsse gefördert.

Nutzungsänderungen zu Wohnflächen und Wohnflächenerweiterungen können unter bestimmten Bedingungen mit gefördert werden.

In dieser Programmvariante werden nur Ein- und Zweifamilienhäuser oder Wohngebäude im Besitz von Wohnungseigentümergeinschaften gefördert (für alle gilt: Bauantrag vor 1.2.2002), nicht jedoch Ferien- und Wochenendhäuser. Folgende Sanierungen werden gefördert:

- **Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 55, 70, 85, 100 oder 115, sowie zum KfW-Effizienzhaus Denkmal** (für Baudenkmale und sonstige erhaltenswerte Bausubstanz)
- **Einzelmaßnahmen**

Bei der Sanierung eines Gebäudes zum KfW-Effizienzhaus werden höhere Investitionszuschüsse vergeben; die geplante energetische Sanierung ist hierbei von einem Sachverständigen zu bestätigen, hierfür ist ein Energiebedarfsausweis nach Energieeinsparverordnung zu erstellen. Ein Sachverständiger ist eine in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) geführte Person.

Die Baubegleitung durch einen Sachverständigen (s.o.) ist verpflichtend, hierfür kann ein gesonderter Zuschuss im Programm 431 beantragt werden.

### Wie wird gefördert?

Es wird ein Investitionszuschuss abhängig vom erzielten energetischen Niveau der Sanierung gewährt. Dieser beträgt (Stand 08/2015) von 10% (Einzelmaßnahmen, max. 5.000 Euro je Wohneinheit) bis 30% (KfW-Effizienzhaus 55, max. 30.000 Euro je Wohneinheit) der förderfähigen Investitionskosten. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de) oder unter der Service-Telefonnummer 01801-335577.

KfW-Effizienzhäuser dürfen jeweils nur einen bestimmten prozentualen Jahresprimärenergiebedarf (Q<sub>p</sub>) und spezifischen Transmissionsverlust (H<sub>T</sub>) eines Neubaus nach Energieeinsparverordnung (EnEV) aufweisen.

Bei Einzelmaßnahmen werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen

Die technischen Mindestanforderungen der KfW sind zu beachten, die Maßnahmen müssen von einem Sachverständigen bestätigt werden.

### Wer kann den Antrag stellen?

- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern (maximal 2 Wohneinheiten),
- Ersterwerber (natürliche Personen) von neu sanierten Ein-/Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen
- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften,
- Wohnungseigentümergeinschaften (mit natürlichen Personen)

## Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

### Wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen (außer Planungs- und Energieberatungsleistungen). Die Programmnummer lautet 430.

Der Antrag wird direkt bei der KfW gestellt:

Kreditanstalt für Wiederaufbau  
Palmengartenstraße 5-9  
60325 Frankfurt  
Tel.: 069-7431-0 oder 01801-33 55 77 (Ortstarif)  
Fax: 069-7431-2944  
Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

### Lässt sich das Programm mit anderen kombinieren? (Kumulierbarkeit)

Die Inanspruchnahme von Krediten aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern zur ergänzenden Finanzierung einer bereits mit dem Zuschuss geförderten Maßnahme ist nicht möglich.

Eine Kombination mit Zuschüssen Dritter ist möglich, sofern diese nicht 10% der förderfähigen Kosten überschreiten (andernfalls Kürzung).

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, die einen Zuschuss über das BAFA-Marktanreizprogramm (bzw. einen Kredit über das KfW-Programm „Erneuerbare Energien“) erhalten, können nicht gleichzeitig von dem Programm gefördert werden. Eine Kombination mit der Kreditvariante (Energieeffizient Sanieren) ist ebenfalls nicht möglich.

Eine steuerliche Förderung gemäß § 35a EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ist für gleichzeitig aus diesem Programm geförderte Maßnahmen ausgeschlossen.

### Seit wann gibt es das Programm, wie lange noch?

Die aktuellen Programmbedingungen sind ab dem 1. August 2015 gültig.  
Ein Programmende ist nicht bekannt.

### Wie wird das Programm finanziert, wo ist die Deckelungsgrenze?

Das Programm wird aus Bundesmitteln finanziert.